Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Das Recht der Bahnpolizei.

Zu den wichtigen aber nach ihrer juristischen Seite wenig erörterten Gegenständen gehört die Sicherheitspolizei der Bahnen *).

Es handelt sich dabei um zwei Dinge. Zuerst hat es die Sicherheitspolizei der Bahnen mit der Abwendung der Gefahren sowohl für das Publicum als für den Bahnbetrieb selbst zu thun. Dann aber bleibt den Eisenbahnverwaltungen auch bezüglich der Sicherheit der Güter an den Bahnhöfen wie bei der Expedition sowohl im eigenen als im allgemeinen Interesse eine schwierige Aufgabe zu lösen. Und da gelangen wieder zwei Gesichtspunkte zur Geltung. Einmal der technisch-administrative. Derselbe enthält die Frage, mit welchen Mitteln die Bahnverwaltungen die Sicherung der Bahnen gegen Gefährdungen beider Arten bewerkstelligen wollen, also z. B. die Frage nach öffentlichem Anschlag von Verboten, Aufstellung von Barrieren, von Wächtern, Controle der Manipulation 2c. Hier müssen praktischer Blick und Erfahrung die Grundlage dessen geben, was zu thun ist. Der zweite Gesichtspunkt, der rechtspolizeiliche, stellt andere Fragen und Forderungen.

Die Bahn hat unzweifelhaft das Recht, nicht bloß das Betreten u. s. w. zu verbieten, sondern auch durch Anschläge 2c. die Art und Weise der Benützung ihres Bahnkörpers und ihrer Betriebsmittel vorzuschreiben. Als gewöhnliche Eigenthümerin des Bahnkörpers hat sie in Beziehung auf alle dahin gehörigen Fragen alle Rechte eines Privateigenthümers. Diese bestehen nun darin, der offenen Gewalt nöthigenfalls Gewalt entgegenzusetzen; sonst aber bleibt ihr nichts übrig, als sich vermöge der gewöhnlichen Besitzstörungsklage, resp. Klage auf Schadenersatz gegen den Einzelnen zu schützen, wenn derselbe ihre Anordnungen nicht achtet. Weiter geht ihr Privatrecht nicht.

Nun wird aber gerade bei den Bahnen dieses einfache Privatrecht geradezu illusorisch. Mag es auch auf den Bahndämmen und in den Räumen der Bediensteten, wo kein Andrang des Publicums ist, mitunter ausreichen, so erweist es sich doch auf den Stationsplätzen und auf den Zügen sowohl dem Princip wie der Ausführung nach als unzulänglich. Es muß daher hier ein anderes Princip als Grundlage der Rechtsbildung eintreten.

Auf dieses Princip führt nun folgende Erwägung: Jede Bahn ist ihrer Natur nach nicht bloß ein geschäftliches Unternehmen ihrer Actionäre, sondern zugleich auch ein öffentliches Institut. Ihre Function, der Massentransport der Güter und Personen hat den Charakter einer öffentlichen Thätigkeit. Die Störung dieser Function ist daher, so wie sie durch Nachlässigkeit oder bösen Willen der Einzelnen geschieht, nicht mehr eine Störung eines Einzelrechtes, sondern sie enthält zugleich eine Gefährdung des öffentlichen Verkehrswesens überhaupt und eine Gefährdung der eigentlicher Sicherheit der Güter und Personen, welche befördert werden. Da diese Dinge öffentlicher Natur sind, so gewinnt der gegen die Gefährdung derselben gerichtete Schutz den Charakter des Schutzes der öffentlichen Sicherheit. Der Inbegriff der auf den Schutz der öffentlichen Sicherheit gerichteten Maßregeln ist aber die Polizei. Mit der Bahnpolizei ist daher erst die Ergänzung des Schutzes gegeben, welchen die Bahn vermöge ihrer Function bedarf.

Wer ist nun zur Ausübung der Bahnpolizei competent und zweitens, wie weit hat diese Competenz ihrerseits zu gehen?

Competent zur Ausübung der Bahnpolizei sind alle von der Bahnverwaltung angestellten und mit den erforderlichen äußern Abzeichen von der Bahn selbst zu diesem Ende ausgerüsteten Personen. (Uniform, Dienstzeichen.) Es muß auch, ohne daß ein besonderer Act vorliegt, angenommen werden, daß in dieser Aufstellung durch die Bahnverwaltung eine Uebertragung der Ortspolizei an die Bahnbediensteten liegt und daß bei den Bahnen wie bei den Gemeinden daher von einem „übertragenen Wirkungskreise" für diesen Theil der Polizei gesprochen werden muß. Dies kann als ein durch den Usus bereits anerkannter Rechtssatz angesehen werden. Fraglich kann nur der Fall werden, wo die öffentliche Gewalt neben den Bahnbediensteten noch eigene Beamte aufstellt. In welchem Verhältniß stehen beide Theile zu einander? Beide haben sich in der Weise zu ergänzen, daß in Angelegenheiten der eigentlichen Bahn die Amtspolizei den Bahndienern, in Sachen der allgemeinen Sicherheit die Bahndiener der Amtspolizei zu folgen haben.

Wenn die Organe der Bahnpolizei nun auf Grundlage ihrer Instruction 2c. thätig sind, welche Mittel stehen ihnen rechtlich zu Gebote, um die Befolgung jener Vorschriften von den Einzelnen zu erzwingen?

Diese Frage wird dadurch schwierig, daß dieser Zwang nicht ohne directes Eingreifen in die Rechtssphäre des Einzelnen denkbar ist. Für diesen Zwang gibt es nur zwei Mittel. Das erste ist die Festnahme, das zweite die Aufstellung von Polizeistrafen für diejenigen, welche den Anordnungen nicht Folge leisten. Will man beide Zwangsmittel nicht anwenden, so kann man überhaupt nicht die Befolgung jener Vorschriften gegen Nachlässigkeit oder bösen Willen erreichen.

Was nun zuerst die bahnpolizeiliche Festnahme betrifft, so unterscheidet sie sich von der „Verhaftung" in der Weise, daß sie nur geschehen kann, um das betreffende Individuum den Polizeiorganen

*) Wir erörtern die Frage mit Rücksicht auf die Darlegungen in Lorenz v. Stein's Werk: „Zur Eisenbahnrechtsbildung" (4. Cap.). Wien, 1872 Lohmann und Wentzel.

zur Einleitung des weiteren Verfahrens — wirkliche Verhaftung oder Freilassung — zu übergeben. Dabei ist jedoch wieder ein Unterschied zu machen. Den Bahnbeamten muß stets das Recht der Entfernung des Betreffenden sowohl vom Bahnkörper als vom Zuge zustehen, wenn der Zustand, z. B. Betrunkenheit, Irrsinn &c., die Person gefährlich macht. In diesem Falle hört das Recht des Bahnbediensteten auf bei der Grenze der Bahn. Was jenseits derselben geschieht, hat ihn nur ausnahmsweise zu kümmern. Die Festnahme dagegen hat nicht mehr einen Zustand sondern eine bestimmte Handlung des Betreffenden zur Voraussetzung, welche nach dem Ermessen des Bahnbediensteten strafbar ist. Der letztere muß ein solches Recht haben, jedoch soll sofort der Betreffende vor den Stationschef geführt und von diesem über die Uebergabe des Festgenommenen an die amtliche Polizei oder über die Freilassung entschieden werden. Die Bahnbediensteten müssen dabei das polizeiliche Recht der Zwangsgewalt haben, soweit sie für das Obige erforderlich ist. Dagegen hat der Einzelne wieder gegenüber diesem Rechte das Recht auf Beschwerde und Klage. Die Beschwerde ist bei den Bahndirectoren anzubringen, die Klage bei dem ordentlichen Gerichte.

Das Recht der Bahnpolizeistrafen ergibt sich aus der Anwendung der Principien des Polizeistrafrechtes überhaupt auf die Bahnpolizei.

Zuerst muß die Bahnverwaltung, da sie ein Organ der öffentlichen Sicherheitspolizei innerhalb ihrer Competenz ist, das Recht haben, Ordnungsstrafen auszuschreiben. Zwei Grundsätze werden hier leitend sein. Einerseits soll der zum Theil schon in Deutschland anerkannte Satz gelten, daß solche Ordnungsstrafen nicht einseitig von der Bahnverwaltung aufgestellt und in ihrer Höhe bestimmt werden dürfen. Es muß vielmehr jede solche Ordnungsstrafe vorher der Polizei mitgetheilt und von derselben genehmigt werden, weil es sich auch hier für die Bahn um einen „übertragenen Wirkungskreis" handelt. Zweitens soll eine solche Ordnungsstrafe am geeigneten Orte angeschlagen sein, damit nicht der Betreffende sich darauf berufen könne, daß er die Anordnung nicht gekannt habe.

Die wahre Schwierigkeit bildet aber die Frage nach dem Verfahren in solchen Fällen. Einfach ist die Sache, sobald der Betreffende selbst nachgibt und die Strafe zahlt. Weigert er sich aber, so muß er allerdings vor die Amtspolizei geführt werden, um dort die Sache auf kurzem, mündlichen Wege zur Entscheidung zu bringen. Jedoch aus der Natur des Bahnverkehrs ergibt sich die Nothwendigkeit einer Modification. Diese müßte darin bestehen, daß jeder berechtigt ist, gegen Deponirung des Strafbetrages bei dem Stationschef, der seinerseits den Empfang bestätigt, ungehindert reisen zu können. Es ist dann Sache desselben, sich hinterher durch einen Rechtsfreund zu beschweren oder eine förmliche Klage zu erheben. Dagegen muß in solchem Falle die Bahnverwaltung durch ihren höchsten Stationsbeamten berechtigt werden, ein Pfandrecht an den Effecten der Person zu üben, wenn dieselbe die Caution nicht erlegen will. Immer aber hat die letztere das Recht, sich wegen mißbräuchlicher Ausübung dieser polizeilichen Strafgewalt an das ordentliche Gericht zu wenden und die Bahn für Nachtheile und Störungen haftbar zu machen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Beleuchtung der Voraussetzungen der Civiltrauung.

Friedrich S. hatte von dem katholischen Pfarrer seines Wohnortes T. das Aufgebot der von ihm, einem Katholiken, mit der Protestantin Karoline B. in C. beabsichtigten Ehe verlangt. Der Pfarrer von T. wies den Ehewerber anfangs irrthümlich an den Stadtpfarrer in C. und lud ihn und die Braut erst nach erhaltener Ordinariatsbelehrung ein, zur wegen des Aufgebotes nöthigen protokollarischen Aufnahme in seiner Pfarrkanzlei zu erscheinen. Dieser Vorladung wurde von den Brautleuten nicht Folge geleistet, sondern die Sache als Aufgebotsverweigerung bei dem Bezirkshauptmanne in C. anhängig gemacht. Nachdem der von dem Bezirkshauptmanne über die Angelegenheit schriftlich vernommene Pfarrer von T. in schriftlicher Antwort zwar das Aufgebot nicht verweigert, aber erklärt hatte, daß er die Erledigung seiner hierüber an das fürstbischöfliche Ordinariat gerichteten Anfrage abwarten müsse, hat der Bezirkshauptmann, den Vorgang des Pfarrers als Aufgebotsverweigerung betrachtend, das Aufgebot (und zwar nach erlangter bezüglicher Dispens nur einmal) selbst veranlaßt und sonach auch im Wege der bürgerlichen Eheschließung die feierliche Erklärung der Brautleute entgegen genommen, worauf sich dieselben auch in der evangelischen Kirche in C. trauen ließen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 4. Juni 1871, Z. 3974 in der weiters anhängig gewordenen Angelegenheit erkannt, daß die bezügliche Amtshandlung der politischen Behörde mit den bestehenden Gesetzen in keinem Widerspruche stehe, „indem die einer Weigerung gleich zu haltende aufschiebende Erklärung des Pfarrers in T. wegen Vornahme des Aufgebotes, die Vornahme desselben und des Eheschließungsactes durch die weltliche Behörde gesetzlich begründe".

Anmerkung des Einsenders:

Der Fall und der Ausspruch des Ministeriums darüber geben eine beachtenswerthe Beleuchtung der Voraussetzungen der Civiltrauung.

Nach Art. II des Ehegesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47 ist das Recht der Brautleute, „das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben", begründet, wenn

a. einer der nach den Vorschriften des a. b. G. B. zum Aufgebot der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes, oder

b. einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorgern, welcher von den Brautleuten deßhalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebotes, oder

c. die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe — aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert.

Eine derart unbegründete Verweigerung der Vornahme des Aufgebotes, sie mag von dem um die Trauung angegangenen oder von einem anderen mit Rücksicht auf die Ubicationsverhältnisse der Brautpersonen zur Verkündigung berufenen Seelsorger ausgehen, ist daher vollkommen hinreichend, daß nicht nur das Aufgebot durch die weltliche Behörde veranlaßt, sondern auch die Ehe vor ihr geschlossen werde. Es ist nicht vorgeschrieben, ja es wäre ein gesetzwidriger Umzug und eine Beeinträchtigung des von den Brautpersonen durch die ungerechtfertigte Aufgebotsverweigerung bereits erworbenen Rechtes, wenn die politische Bezirksbehörde, um der Eheschließung vor ihr statt zu geben, in solchem Falle vorerst noch eine zweite Weigerung der Trauungsvornahme verlangen würde.

Dasselbe ergibt sich auch aus den Eingangsworten des § 2 zum Art. II: „Um das Aufgebot und die Eheschließung bei der weltlichen Behörde verlangen zu können".

Von derselben Auffassung geht auch die Vollzugsvorschrift zur Ehegesetz-Novelle vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 80 aus, wie sich klar aus der Fassung der §§ 3 und 4 zum Art. II derselben ergibt

Es ließe sich gegen die Richtigkeit dieser Ansicht aus § 1 des Art. II des Gesetzes, welcher die behördliche Competenz bestimmt, und zwar aus den letzten Worten des Paragraphes vielleicht die Einwendung ableiten, daß das Gesetz immer eine von dem Seelsorger ausgehende Verweigerung der Eheschließung voraussetze. Allein diese Einwendung ist nicht stichhältig; denn

1. ist es der Art. II, welcher klar und verständlich das Recht der Parteien bestimmt und es wäre allen Regeln der Gesetzesauslegung zuwider, wenn man dem Competenzparagraphen 1 eine Deutung geben wollte, wodurch die Bestimmung des Art. II wieder aufgehoben würde;

2. sagt man von dem das Aufgebot verweigernden Seelsorger mit vollen Rechte, daß er auch die Eheschließung verweigert, weil diese ohne jenes ungiltig und selbst nach canonischem Rechte mindestens unerlaubt ist.

Da nun z. B. im obigen Falle anerkannt wird, daß der Parochus loci des Bräutigams aus staatlich nicht anerkannten Motiven die Aufgebotsvornahme verweigert hat, so war der Bezirkshauptmann zu C., an den sich die Parteien mit der Bitte um weltliche Eheschließung gewendet hatten, nicht nur berechtigt, sondern auch ver-

pflichtet, mit der Verkündigung vorzugehen und sofort, ohne daß er eine weitere Verweigerung abzuwarten hatte, oder einer neuerlichen Einstreuung — es wäre denn ein rege gemachtes Ehehinderniß — statt geben durfte, die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe entgegen zu nehmen. St.

Notizen.

(Zehnter deutscher Juristentag.) Die vom 28. bis 31. August in Frankfurt am Main tagende Jahresversammlung deutscher Juristen, zu welcher sich die nahmhafte Zahl von 625 Theilnehmern eingefunden hatte, führte eine Reihe von bedeutsamen Beschlüssen herbei, geeignet unsere einheimische Rechtefortbildung auf das unmittelbarste zu berühren und zu kräftigen.

Das Präsidium der Versammlung welches in dem geräumigen festlich geschmückten Saalbau ihre Berathungen pflog, führte Professor Gneist aus Berlin. Ihm zur Seite fungirten als Vicepräsidenten Appellationsrath Nestle von Frankfurt, Ober-Appellationsrath Dr. Bähr aus Berlin, Ober-Handelsgerichts-Präsident Drexler aus Leipzig und Ober-Bürgermeister Dr. Mumm von Frankfurt.

Nach Constituirung des Bureaus bezeichnete in seiner Begrüßungsrede der Präsident mit trefflichen Worten als Ziel des Juristentages die Wiederherstellung des gemeinen deutschen Rechtes und das rührige Arbeiten an einer gemeinsamen Gesetzgebung, worauf Obertribunalrath v. Köstlin aus Stuttgart den Bericht über den gegenwärtigen Stand der deutschen Rechtsentwicklung erstattete und schließlich Justizrath Borchardt aus Berlin über den Cassenstand referirte.

Nach Constituirung der vier Abtheilungen und Entgegennahme der Berathungsgegenstände von Seite derselben, wurde die erste Plenarversammlung geschlossen. Die einzelnen Sectionen gingen rüstig an die Arbeit und insbesondere war es die dritte, strafrechtliche Section, deren Berathungen über die Preßgesetzgebung und die Schöffenfrage das allgemeine Interesse im hohen Grade absorbirten.

In der zweiten Plenarversammlung vom 31. August brachten sämmtliche Abtheilungen ihre Beschlüsse durch die Referenten vor das Plenum.

Die erste und zweite Abtheilung, welche zusammen tagten, hatten folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Es soll auch abgesehen von Handelssachen die Gültigkeit der Verträge von der Beobachtung der schriftlichen Form in der Regel unabhängig sein. (Referent Obertribunaldirector v. Wübel, Stuttgart.)

2. Mit Rücksicht darauf daß es zur Zeit an einer genügenden Vorbereitung für die Entscheidung der Frage über die Einführung der Civiljury im deutschen Civilprocesse fehlt, diese Entscheidung auch von jener über die zur Zeit ventilirte Frage, ob in Strafsachen an Stelle der Geschwörnengerichte Schöffengerichte zu setzen seien; abhängig ist, setzt die Abtheilung die Beschlußfassung über die angeführte Frage aus. (Referent Professor Marquardsen, Erlangen.)

Beide Beschlüsse erhielten ohne Debatte die Zustimmung der Versammlung.

3. Die Abtheilung empfiehlt den Antrag des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Jaques, dahin gehend: der deutsche Juristentag spricht als seine Ueberzeugung aus: die Herstellung eines gemeinsamen Wechselrechtes aller europäischen Staaten, sowie der vereinigten Staaten von Nordamerica, entspricht dem heutigen Stande der Wissenschaft und ist ein Bedürfniß des internationalen Verkehres und Credites.

Referent, geh. Justizrath Borchardt aus Berlin befürwortet warm die Annahme dieses Antrages, worauf derselbe von der Versammlung mit überwiegender Mehrheit unter dem Vorbehalte angenommen wurde, von der Einbeziehung der vereinigten Staaten Nordamerica's abzusehen.

Die dritte Abtheilung hatte bezüglich der Preßgesetzgebung folgende Beschlüsse gefaßt

1. Die Hervorbringung und der Verkauf von Erzeugnissen der Presse, die Colportage und das Anheften von Plakaten haben ausschließlich den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung zu unterliegen; eine Entziehung der Befugnisse zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniß im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung, darf nicht stattfinden. Alle weiteren aus den Grundsätzen des Präventivsystems abgeleiteten Beschränkungen — als insbesondere die Cautions-, Concessions- und Stempelpflicht, zeitweilige oder dauernde Einstellung des Erscheinens bei periodischen Zeitschriften, die Ueberreichung von Pflichtexemplaren, die Entziehung des Postdebits, haben zu entfallen.

2 Die vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften, ebensowohl die richterliche als die administrative, ist unzulässig.

3. Preßdelicte sind nach den allgemeinen strafrechtlichen und strafprocessualen Grundsätzen zu beurtheilen; außerdem sind Fahrlässigkeitsstrafen im Falle der Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge zu bestimmen.

Das Referat über diese Anträge führte Herr Dr. Jaques aus Wien.

Die Punkte 1 und 3 wurden vom Plenum genehmigend zur Kenntniß genommen; dagegen entspann sich über Punkt 2, die Beschlagnahme anbelangend, eine lebhafte Debatte. Der Referent hob hervor, daß der diesbezügliche Abtheilungsbeschluß nur die präventive Beschlagnahme treffe, nicht aber jene, welche nach der allgemeinen Proceßmaxime dort einzutreten hat, wo die incriminirte Druckschrift als Werkzeug zur Verübnng einer anderen strafbaren Handlung erscheint.

Dessenungeachtet erfuhr der Antrag meritorisch dieselben Bedenken, welche schon in den Ausschußsitzungen insbesonders gegen den Wegfall der richterlichen Beschlagnahme geltend gemacht worden waren. Es wurden vier Amendements eingebracht, welche jedoch durch die schließliche Annahme des auf Streichung des zweiten Punktes der Resolution gehenden Antrages sämmtlich gegenstandlos wurden.

Sodann referirte Appellationsrath Stenglein aus München über die Schöffenfrage und schloß sich die Versammlung der in der dritten Abtheilung gefaßten Resolution, daß kein Bedürfniß vorhanden sei, die Schwurgerichte durch Schöffengerichte zu ersetzen, mit großer Majorität an.

Schließlich wurden die Beschlüsse der vierten Abtheilung zur Kenntniß genommen, welche im Wesentlichen dahin gehen:

1. Der Juristentag wiederholt seine frühere Erklärung: Es soll ein höchstes Reichsgericht in Deutschland bestehen. Das Rechtsmittel, welches die Thätigkeit des höchsten Reichsgerichts eröffnet, bezweckt dessen Entscheidung über die richtige Anwendung des Gesetzes und beschließt ferner: Dem deutschen Reichsgerichte ist die Entscheidung letzter Instanz zu überweisen, nicht nur über die Reichsgesetze, sondern auch über die Landesrechte.

2. Der Juristentag ist der Ansicht, daß die Entscheidung über die Frage: „Ist es angemessen, daß durch die Subhastation sämmtliche auf dem subhastirten Grundstücke ruhenden Hypotheken fällig werden", bis zur Beschaffung weiterer Gutachten auszusetzen sei.

3. Der Juristentag äußert sich dahin, daß die weitere Erörterung über die Gesetzgebungsfrage, welche Stellung und Competenz dem Einzelrichter in Civilsachen zu ertheilen wäre, vorläufig zu vertagen sei.

Alle diese Beschlüsse wurden vom Plenum zustimmend erledigt. Nachdem von Seite des Präsidenten Professors Gneist sämmtlichen Referenten der Dank der Versammlung ausgesprochen worden war, erfolgte die Wahl der ständigen Deputation. Gewählt wurden, sämmtlich durch Acclamation: Appellationsgerichtsrath Dr. Eckhart, Fiscal Dr. Jung und Justizrath Dr. Euler von Frankfurt, Präsident Kühne v. Celle, Advocat Dr. Meyer v. Thorn, Obertribunalsrath v. Kunowski aus Berlin, Oberlandesgerichtsrath Keller aus Wien, Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Ritter v. Kißling aus Linz, Dr. Kratky aus Wien, Appellationsgerichtsrath Stenglein aus München, Bezirksgerichtsrath Hauser ebendaher, Geheimrath Professor v. Wächter in Leipzig, Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze aus Dresden, Kreisgerichtsdirector v. Stößer aus Lörrach Handelsgerichtspräses Dr. Albrecht aus Hamburg, Oberappellationsgerichtsrath Becker aus Oldenburg, wozu noch Makower, Borchardt und Gneist als Schriftführer, Cassenführer und diesjähriger Präsident zu zählen sind.

Nach einer beifällig aufgenommenen Schlußrede des Präsidenten wurde der zehnte deutsche Juristentag unter lebhafter Anerkennung der Gastfreundlichkeit Frankfurts geschlossen. Ger.-Zeitg.

(Das neue Spruch-Repertorium des Obersten Gerichtshofes.) Einen wichtigen Fortschritt für die Erhaltung der Einheit der oberstgerichtlichen Rechtsprechung auf dem Gebiete des Civilrechts und -Processes bildet die vom Präsidenten des obersten Gerichtshofes veranlaßte und mit Allerh. Entschließung vom 7. August d. J. genehmigte Einrichtung eines Spruch-Repertoriums bei dem obersten Gerichtshofe. Der Organismus dieser Einrichtung ist folgender: Jede Entscheidung über eine Rechtsfrage des Civilrechtes und -Processes, welche unter den Parteien streitig oder bei der Berathung im Senate Gegenstand einer näheren Erörterung gewesen ist, wird in Folge Beschlusses des Senates auf ein besonderes Blatt geschrieben, lithographirt und je ein Exemplar in die in jedem Sitzungszimmer aufliegenden Repertorien nach der Reihenfolge der Theile, Abschnitte, Capitel, Paragraphe der Gesetzbücher, so wie einzelner Gesetze und Verordnungen eingetragen. Je ein Exemplar dieser Entscheidungen wird immer jedem der Präsidenten und Mitglieder des obersten Gerichtshofes zugestellt. Dieses Spruch-Repertorium hat für die einzelnen Senate keine bindende Kraft, sondern dient nur dazu, den Mitgliedern des obersten Gerichtshofes die Kenntniß der wichtigeren Entscheidungen der einzelnen Senate zu vermitteln und gleichsam die Rechtsprechung bei dem obersten Gerichtshofe selbst in Evidenz zu halten. Wenn auch die Einträge des Spruch-Repertoriums den Senat nicht beherrschen, so können sie ihn dennoch zur Suspension seines Beschlusses nöthigen. Weicht nämlich ein späterer Senatsbeschluß von der im Repertorium aufgenommenen Entscheidung ab, so wird der Vollzug des Beschlusses suspendirt und die Frage vor einen verstärkten Senat von fünfzehn Mitgliedern gebracht. Ebendasselbe ist der Fall, wenn zwei Senate über eine noch nicht entschiedene Frage zwei widersprechende Entscheidungen fällen und deren Registrirung beschließen. Die Entscheidung des verstärkten, fünfzehngliedrigen Senates ist dagegen für alle Senate rechtsverbindend und wird einem anderen Register, dem sogenannten Judicatenbuche, einverleibt. Ein solcher Eintrag des Judicatenbuches kann nur wieder aufgehoben werden durch den Beschluß eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Senates. Das Zusammentreten eines solchen Senates wird veranlaßt, entweder

wenn ein Senat bei Berathung einer Sache mit Stimmeneinhelligkeit sich dafür ausspricht, daß von der im Judicatenbuche aufgenommenen Entscheidung einer Rechtsfrage abzugehen sei, oder wenn der Präsident auf den Antrag eines Referenten für gut befindet, die neue Berathung der Rechtsfrage in einem verstärkten Senate anzuordnen. Sowohl die dem Spruch-Repertorium, als auch dem Judicatenbuche einverleibten Entscheidungen werden mit einer Darstellung des Status causae et controversiae und der oberstgerichtlichen Entscheidungsgründe durch den Druck in der „Allgemeinen Oesterreichischen Gerichtszeitung" veröffentlicht.

(Gewerbsteuerpflicht des Generalagenten von Versicherungsgesellschaften.) Der II. Criminalsenat des Obertribunals zu Berlin hat in folgender Entscheidung die auch für die österreichische Versicherungswelt nicht uninteressante Frage gelöst, ob der Generalagent einer Versicherungsgesellschaft, sobald er selbst Versicherungen aufnimmt, als gewerbesteuerpflichtig zu erachten ist. Dem betreffenden Rechtsfall lag folgender Thatbestand zu Grunde. Der zu Köln domicilirende Generalagent der Versicherungsgesellschaft „Thuringia" hat in dieser Eigenschaft einige Versicherungsgeschäfte selbstständig vermittelt und war mit Rücksicht auf die seinerseits unterlassene Anmeldung eines Gewerbes in erster Instanz zu 96 Thlr. Geldbuße verurtheilt worden, gegen welche Entscheidung er die Berufung unter der Ausführung einlegte, daß zwar Agenten einer Versicherungsgesellschaft als steuerpflichtig zu erachten, unter „Agenten" aber nur solche Personen zu verstehen seien, welche selbstständige Geschäftsvermittelungen betreiben, während die Generalagenten, resp. Subdirectoren die so zu Stande gekommenen Abschlüsse durch ihre Unterschrift zu sanctioniren hätten. Demnach charakterisire sich die Thätigkeit der letzteren nur als Ausfluß ihrer amtlichen Function und es fehle, wenn sie auch einmal selbst ohne Hinzutritt der Agenten Verträge abschließen, ihrer Handlungsweise der Charakter der Gewerbsmäßigkeit. Auch zahle bereits die Gesellschaft als solche Gewerbesteuer und seien hiedurch ihre Beamten von einer gleichzeitigen Zahlung befreit. Nachdem die correctionelle Appellkammer unter Verwerfung des Einwandes, daß ein Generalagent, ohne steuerpflichtig zu werden, directe Versicherungsanträge abschließen könne, das erstinstanzliche Urtheil bestätigte, legte der Verklagte hiegegen die Nichtigkeitsbeschwerde ein und suchte unter gleichzeitiger Recurrirung auf seinen oben erwähnten Principalangriff auch den Mangel der Feststellung einer Reihe concreter Handlungen, wo Imploranten als Agent aufgetreten wäre, zu rügen. Das Obertribunal erkannte indessen auf Zurückweisung der Beschwerde.

(Lebenszeugnisse.) Wegen Behebung einer aus dem Auslande zu beziehenden Pension erscheint es zweckdienlich, daß die Höhe der von den Parteien zu beheбenden Pensionen in den Lebenszeugnissen selbst verzeichnet werde. (Exhib. des k. und k. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 4. Juli 1872, Z. 11.348/II.)

Verordnung.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. August 1872, Z. 631 wegen Verwendung von Sparcassegeldern bei Banken und anderen Creditinstituten.

Im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien wird bekannt gegeben, daß die Verwendung von Sparcassegeldern bei Banken und anderen Creditinstituten in laufende Rechnung oder gegen Cassenscheine nur bei jenen Sparcassen gestattet ist, welche die Bewilligung des k. k. Ministeriums hiezu insbesondere angesucht und erhalten haben. Eine solche Bewilligung wird nur bezüglich des Reservefonds in Ermanglung einer anderen Anlage ertheilt werden.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur Michael Gillhuber in Dalmatien den Titel eines Baurathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Vorstande der Betriebsabtheilung der General-Inspection für österr. Eisenbahnen, Regierungsrath Karl Barychar den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Vicepräsidenten der nieder.-österr. Handels- und Gewerbekammer kais. Rathe Johann Gögl das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Erledigungen.

Finanzrathestelle bei der Prager Finanzprocuratur mit 1800 fl. Gehalt definitiv, eventuell provisorisch, eine Adjunctenstelle mit 1400 fl., dann zwei Concipistenstellen mit je 800 fl., eine eventuell provisorisch, bis 5. October. (Amtsbl. Nr. 208.)

Bezirkshauptmannsstelle zweiter Classe im italienischen Antheile des Verwaltungsgebietes Innsbruck, bis 25. September. (Amtsbl. Nr. 208.)

Assistentenstelle an der k. k. Forstakademie Mariabrunn mit 600 fl., bis 1. October. (Amtsbl. Nr. 209.)

Officialsstelle bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern Wiens mit 800 fl. oder 700 fl. und Naturalwohnung oder Quartiergeld gegen Caution, eventuell eine Assistentenstelle mit 600 fl. oder 500 fl. mit Naturalquartier oder Quartiergeld von 120 fl., bis 7. October. (Amtsbl. Nr. 210.)

Controlorsstelle bei der Telegraphen-Hauptstation in Bregenz mit 1100 fl. gegen Caution, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 210.)

Zwei Forstcommissärsstellen bei den Bezirkshauptmannschaften Pisino und Volosca mit je 800 fl., 300 fl. Reisepauschale und Schreibpauschale von 100 fl; ferner zwei Forstassistentenstellen in Castelnuovo und Flitsch mit je 500 fl. oder 400 fl., Reisepauschale per 200 fl. und Quartiergeld per 60 fl., bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 211.)

Conceptspraktikantenstelle bei der ober-österr. Finanzdirection mit Adjutum per 400 fl., bis 15. October. (Amtsbl. Nr. 211.)

Zwei Conceptspracticantenstellen bei der mähr.-schles. Finanzprocuratur mit je 400 fl. Adjutum, bis Mitte October. (Amtsbl. Nr. 211.)

Material-Rechnungsführersstelle bei der Salinenverwaltung zu Ischl mit 700 fl. Gehalt, Naturalquartier oder 10perc. Quartiergeld bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 202.)

Controlorsstelle bei der Telegraphen-Hauptstation in Lemberg mit 1000 fl., bis 15. September. (Amtsbl. Nr. 205.)

Armenarztesstelle im IX. Wiener Gemeindebezirke mit 300 fl. Remuneration, bis 25. September. (Amtsbl. Nr. 207.)

Diurnist bei der Schulbücherverlagsdirection. (Amtsbl. Nr. 203.)